

Allgemeine Einkaufsbedingungen, gültig ab 16.03.2026

1. Geltungsbereich

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und my-PV GmbH (nachstehend Besteller) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn der Besteller ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt
 2. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.
 3. Diese Einkaufsbedingungen, auch in aktuelleren Versionen, gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
 4. Durch die Erwähnung dieser Einkaufsbedingungen in der Bestellung gelten diese in der aktuellen Fassung als vereinbart und sind Bestandteil des zustande gekommenen Vertrages.
 5. Der Lieferant ist verpflichtet, regelmäßig eigenständig die my-PV-Homepage www.my-pv.com zu überprüfen, um sicherzustellen, dass er stets nach der jeweils gültigen Version der Einkaufsbedingungen handelt. Änderungen und Aktualisierungen der Einkaufsbedingungen werden auf der Homepage veröffentlicht, und es obliegt dem Lieferanten, sich über die aktuellen Bestimmungen zu informieren.
- Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart: (1) individuelle Vereinbarung / Qualitätsvereinbarung / Zeichnung & Spezifikation, (2) diese Einkaufsbedingungen, (3) sonstige Unterlagen des Lieferanten.

2. Angebotsstellung und Auftragserteilung

1. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden vor, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.
2. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für den Besteller stets kostenlos und für den Lieferanten verbindlich. Planungs- und Beratungsleistungen des Lieferanten sind, wenn nicht anders vorab schriftlich vereinbart, für den Besteller kostenlos.
3. Der Lieferant hat sich genau an die Anfrage vom Besteller zu halten und bei Verdacht oder Feststellung einer Abweichung hat der Lieferant unverzüglich einen Lieferstopp zu veranlassen, betroffene Ware zu sperren/zu separieren (inkl. Transit- und Lagerbestände) und dem Besteller binnen 24 Stunden einen Containment-Plan vorzulegen. Wiederanlieferung nur nach schriftlicher Freigabe durch den Besteller.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Tagen in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung anzunehmen. Tut er dies nicht, ist der Besteller zum Widerruf des Auftrags berechtigt.
5. Der Besteller hat das Recht, innerhalb zumutbarer Grenzen, Änderungen an der Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes zu verlangen. Die Auswirkungen auf Mehr- oder Minderkosten sowie auf die Liefertermine sind einvernehmlich und angemessen zu regeln. Änderungen sind dem Besteller vor Lieferung anzuzeigen und von diesem zu bestätigen. Widrigenfalls kann der Besteller eine Rückabwicklung der Bestellung zu Lasten des Lieferanten verlangen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller bereits bei der Angebotsabgabe auf potenzielle Mängel hinzuweisen, insbesondere in Bezug auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, die Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen sowie die technische Zweckmäßigkeit. Geschieht dies nicht, kann der Besteller eine Rückabwicklung der Bestellung zu Lasten des Lieferanten verlangen und hat Anspruch auf Schadenersatz eventuell entstandener Schäden.
7. Eine Weitervergabe der Aufträge an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig.
8. Vom Besteller genannte Bedarfszahlen, Forecasts oder Planungen begründen keine Abnahmepflicht des Bestellers. Jede Änderung am Liefergegenstand (u.a. Material, Bauteile, Software/Firmware, Fertigungsprozess, Prüfverfahren, Werkzeuge, Produktionsstätte, Unterlieferanten, Verpackung, Kennzeichnung) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

3. Liefertermine und -fristen

1. In der Bestellung angegebene Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Der Besteller kann Liefertermine in Absprache mit dem Lieferanten verschieben. Maßgebend für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware beim Besteller oder bei der von ihm angegebenen Lieferanschrift.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat auf seine Kosten alles zu unternehmen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten.
3. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Der Besteller ist berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des vom Verzug betroffenen Lieferwertes je vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% dieses Gesamtwertes des betreffenden Lieferloses. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge seines Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten. Insbesondere ist er berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die genannten Ansprüche des Bestellers.
5. Teil-, Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Besteller gestattet. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der Lieferadresse hat zu folgenden Warenübernahmezeiten zu erfolgen:
6. MO-DO: 07:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr MEZ bzw. MESZ
FR: 07:00 – 12:00 Uhr MEZ bzw. MESZ

4. Verpackung, Transport und Gefahrenübergang

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich, transport- und sachgerecht zu verpacken. Soweit Verpackungen vom Besteller nicht vorgeschrieben sind, soll der Lieferant nur solche Verpackungen verwenden, die aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien bestehen.
2. Verpackungsvorschriften des Bestellers sind einzuhalten. Der Lieferant haftet jedenfalls und unabhängig von den im Einzelfall vereinbarten Lieferbedingungen für alle Schäden, die durch eine mangelhafte oder unsachgemäße Verpackung entstehen. Dies gilt auch für daraus resultierende Folgeschäden, insbesondere Vermögensschäden.
3. Die Versandgefahr trägt der Lieferant.
4. Die Lieferung hat, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, DDP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Lieferort zu erfolgen.

5. Die Versandpapiere sind gemäß den gültigen Logistikrichtlinien zu erstellen. Besteller-Bestellnummern und Besteller-Artikelnummern sind jedenfalls anzuführen.
6. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat die Lieferung von Waren frei der Wareneingangsstelle auf unserem Betriebsgelände, Betriebsstraße 10, 4523 Neuzeug, Österreich, während der obig genannten Warenannahmezeiten zu erfolgen.
7. Die gelieferten Gegenstände sind unseren hierzu befugten Mitarbeitern am Bestimmungsort zu übergeben. Die Übernahme der Gegenstände erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit deren Verarbeitung bzw. Verwendung. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch, die Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind.
Bei Lieferung geht die Gefahr mit der Übernahme durch uns am vereinbarten Bestimmungsort/Lieferort, gem. Incoterms in der zuletzt gültigen Fassung, über.

5. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem österreichischem, europäischen (EU), US-amerikanischen oder sonst anwendbarem Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten und alle erforderlichen Ursprungsnachweise mit allen insoweit erforderlichen Angaben in unterzeichneter Form auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant hat uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach österreichischem Recht, EU-Recht, US-amerikanischem Recht oder einem sonstigen anwendbaren Recht unterliegt. Soweit für die Lieferung an uns die Erteilung einer Aus- oder Einfuhrgenehmigung erforderlich ist, ist für deren Einholung der Lieferant verantwortlich.
2. Anzugeben ist ferner die achtstellige statistische Warennummer (Zolltarifnummer) gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (abgedruckt in ABl. EU Nr. L 256 vom 7. September 1987, Seite 1) in der aktuellen Fassung.

6. Mängeluntersuchung und Mängelanzeige

1. Mängel der Lieferung soll der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden können, dem Lieferanten anzeigen. Die Wareneingangskontrolle beim Besteller beschränkt sich auf eine visuelle Prüfung von äußerlich erkennbaren Transportschäden sowie auf eine Abweichung von Lieferpapieren auf Grundlage der Bestellung.
2. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Der Besteller hat das Recht, bei berechtigten Reklamationen eine pauschale Verwaltungsgebühr von 150 Euro je Prüfbericht zu erheben. Bei nicht vereinbarten Überlieferungen kann eine Verwaltungspauschale von 120 Euro berechnet werden. Diese Beträge unterliegen den allgemeinen Lohnkostenanpassungen.
4. Im Falle von bereits erfolgten Teillieferungen behält sich der Besteller das Recht vor, bei wiederholten Lieferverzögerungen vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

7. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat die technischen Spezifikationen, den neuesten technischen Stand, die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Änderungen in der Herstellung des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die Vorgaben des Bestellers hinsichtlich technischer Daten oder Prüfvorschriften entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, mangelfreie, vertragsgemäße und funktionsgerechte Liefergegenstände zu liefern.
2. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und den Besteller über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegebenenfalls zu unterrichten.
3. Art und Umfang der Qualitätsprüfungen sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Der Besteller kann jederzeit verlangen, dass branchenübliche und produktspezifische Prüfmethode vom Lieferanten eingehalten werden.
4. Die Prüfungsunterlagen sind beim Lieferanten mindestens 10 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Aufforderung vorzulegen.
5. Die gelieferten Produkte müssen den geltenden Richtlinien, insbesondere denjenigen der Europäischen Union entsprechen. Für Verzögerungen, die durch fehlende oder fehlerhafte Konformitätserklärungen verursacht werden, haftet der Lieferant.
6. Hat der Lieferant eine mangelhafte oder verspätete Bemusterung zu vertreten, ist der Besteller berechtigt, den ihm hieraus entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.
7. Einhaltung sämtlicher Anforderungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 6, 31, 33, 56 und 67 REACH.
8. Der Lieferant gewährleistet, dass die Verwendungsbeschränkungen gemäß Anhang XVII eingehalten werden, keine Stoffe ohne erforderliche Zulassung nach Anhang XIV verwendet werden und alle gelieferten Stoffe ordnungsgemäß registriert oder abgedeckt sind.
9. Der Lieferant informiert den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert, wenn ein angefragtes/ geliefertes Erzeugnis einen Stoff der Kandidatenliste (Art. 57/59 REACH) in einer Konzentration > 0,1 Masse-% enthält, und stellt alle für eine SCIP-Meldung erforderlichen Angaben bereit.
10. Sofern Prüfungen auf Stückerbene erfolgen, hat der Lieferant diese Prüfungen seinen Seriennummern zu hinterlegen und dem Besteller auf Verlangen in digitaler Form vorzulegen.

8. Rechnungsstellung und Zahlungen

1. Rechnungen sind stets mit Angabe der Bestellnummer an den Besteller zu senden. Eventuelle Bestell-Positionsnummern bzw. Artikelnummern des Bestellers sind anzuführen. Rechnungen in digitaler Form sind an invoices@my-pv.com zu übermitteln.
2. Neben den gesetzlichen Form- und Inhaltserfordernissen einer Rechnung gemäß § 11 Abs 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind mindestens folgende Informationen auf der Rechnung anzuführen: Zolltarifnummern, Ursprungsland und Präferenzursprung.
3. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Lieferung erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto.

9. Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung, insbesondere für die vereinbarte Beschaffenheit, für die Eignung zur von den Vertragsparteien vorausgesetzten Verwendung sowie dafür, dass die gelieferte Ware nach technischer Beschaffenheit, Güte und Ausführung dem Stand der Technik entspricht und dass die vom Lieferanten angegebenen Werte hinsichtlich Materials, Leistung oder Wirkungsgrad eingehalten werden.
2. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware den gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Richtlinien, Normen und der erforderlichen Produktsicherheit entspricht und dass ihre vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt.
3. Der Lieferant informiert den Besteller innerhalb von 24 Stunden schriftlich über jeden vermuteten oder bestätigten Sicherheitsvorfall, der Daten/Prototypen/Systeme des Bestellers betrifft, und legt binnen 5 Werktagen eine Ursachenanalyse sowie Abhilfemaßnahmen vor.

10. Umfang der Gewährleistung

1. Soweit der Lieferant zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet ist, hat er auch die zum Zwecke der Nachbesserung oder Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Ware bereits beim Kunden des Bestellers verbaut wurde oder der Besteller diese Kosten bereits aufgebracht hat. Der Lieferant trägt auch jegliche Kosten, die zur Auffindung eines Mangels und seiner Ursache erforderlich sind. Der Lieferant hat auch den Schaden auszugleichen, der bei der Durchführung der Nachbesserung entsteht. Gleiches gilt, wenn bei einer Nachbesserung weitere Sachen des Bestellers beschädigt werden.
2. Zu den Kosten der Nachbesserung oder Nachlieferung zählen insbesondere auch die Kosten für Verpackung, Fracht und Zoll sowie die Aus- und Einbaukosten. Dies gilt auch dann, wenn die Ware bereits beim Kunden des Bestellers verbaut wurde. Zeitaufwand des Bestellers bei der Nachbesserung oder Nachlieferung ist diesem angemessen zu vergüten.
3. Treten Schäden mit gleicher Fehlerursache gehäuft auf (mehr als 10% fehlerhafte Teile in einem Lieferlos), verpflichtet sich der Lieferant, umgehend einwandfreie Teile für die Serie und für die Nachbesserung oder Nachlieferung zur Verfügung zu stellen. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere für einen präventiven Austausch, haftet der Lieferant, wenn der Austausch der Teile wegen Mängeln der vom Lieferanten hergestellten oder gelieferten Waren erfolgt. Er trägt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer Rückrufaktion oder etwaiger zollrechtlicher Erstattungsverfahren.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern keine erweiterten Fristen vereinbart sind, 24 Monate. Bei Ersatzlieferung und Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile neu. Tritt bei Serienschäden der Mangel erstmals noch innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, gelten die folgenden Serienschäden als innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten; Erklärungen und Rechtshandlungen zum ersten Schadensfall gelten stets für alle Serienschäden.
5. Soweit im Vorstehenden zur Gewährleistung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Produkthaftung

1. Wird der Besteller, auch aus verschuldensunabhängiger Haftung, durch Dritte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn das vom Lieferanten gelieferte Produkt Schadensursache ist. Gleiches gilt, wenn und insoweit der Lieferant aus verschuldensabhängiger Haftung unmittelbar gegenüber dem Dritten verantwortlich ist.
2. Im Falle einer Mitverursachung verteilt sich der Schaden in jenem Verhältnis, das jeweils dem Besteller und dem Lieferanten zugeordnet wird.
3. Während der Laufzeit dieses Vertrages hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten die folgenden Versicherungen mit den in diesem Vertrag genannten Versicherungssummen abzuschließen und aufrechtzuerhalten:

- Eine branchenübliche Haftpflichtversicherung zur Absicherung von Personen- und Sachschäden aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen mit mindestens folgenden Mindestdeckungssummen
 - - Personenschaden/Tod: 2.000.000 EUR (zwei Millionen EUR) pro Person und Ereignis
 - - Sachschäden: 1.000.000 EUR (ein Millionen EUR) pro Ereignis

Die oben genannten Versicherungssummen müssen zweimal im Jahresgesamtwert (3.000.000 EUR (drei Millionen EUR)) vorhanden sein.

- Berufshaftpflichtversicherung, die die Haftung des Auftragnehmers für Fehler und Unterlassungen bei der Erbringung beruflicher Dienstleistungen (insbesondere der Dienstleistungen) mit mindestens folgenden Versicherungssummen abdeckt:
 - Vermögensschäden: 1.000.000 EUR pro Schadensfall und 2.000.000 EUR insgesamt pro Kalenderjahr.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Unterauftragnehmer (falls vorhanden) im Vergleich zu den in diesem Anhang festgelegten Standards angemessen versichert sind.

12. Schutzrechte und Urheberrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
2. Für Zeichnungen, Muster und sonstige vom Lieferanten für den Besteller erstellte Unterlagen steht dem Besteller das alleinige Urheberrecht zu.
3. An Software als Teil der Lieferung hat der Besteller ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht in dem für die vertragsgemäße Verwendung der Sache erforderlichen Umfang. Der Besteller kann die Sicherstellung des source code mit einem Zugriffsrecht für ihn im Falle der Insolvenz oder der anhaltenden Leistungsunfähigkeit des Lieferanten verlangen.

13. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vertraulich zu behandeln.
2. Die gemeinsam mit dem Besteller erstellten Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Berechnungen und Abbildungen, stehen ausschließlich dem Besteller zu. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.

14. Eigentumsrecht des Bestellers

1. Materialbestellungen und Werkzeuge des Bestellers bleiben, auch wenn sie vom Lieferanten geändert werden, in allen Fällen im Eigentum des Bestellers. Sie sind vom Lieferanten ordnungsgemäß zu warten. Die Überlassung der Werkzeuge an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
2. Zeichnungen, Modelle, Lieferspezifikationen, Angebotsunterlagen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten überlassen wurden, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.
3. Werkzeuge des Bestellers oder eigene Werkzeuge, die für die Herstellung von Produkten für den Besteller gefertigt worden sind, darf der Lieferant ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren verwenden.
4. Materialbestellungen des Bestellers sind gesondert zu lagern und zu kennzeichnen. Dritten ist ein Zugang zu diesen Waren durch geeignete Maßnahmen zu untersagen. Dem Lieferanten ist jederzeit auf Aufforderung Zugang zu diesen Materialien zu verschaffen. Ebenso ist sicherzustellen, dass der Besteller jederzeit die Herausgabe dieser Materialien verlangen kann und diese umgehend erfolgt.

15. Nebenpflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.
2. Er ist verpflichtet, die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 3 Jahren ab letzter Lieferung sicherzustellen.
3. Der Lieferant darf in Werbematerialien, online Medien und auf Social Media auf geschäftliche Verbindungen mit dem Besteller nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

16. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Nach ihm bestimmt sich auch der Gerichtsstand.
2. Anwendbares Recht ist österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
4. Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen entstehen, wird vereinbart, dass diese Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer (ICC) entschieden werden. Das Schiedsverfahren erfolgt gemäß der Schiedsgerichtsordnung der ICC, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens in Kraft ist. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien, Österreich. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.
5. Die Parteien verpflichten sich, das Ergebnis des Schiedsverfahrens anzuerkennen und zu akzeptieren.

17. Schadenersatz

1. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen unserer Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

General Terms and Conditions of Purchase, valid from 16.03.2026

1. Scope

1. These Terms and Conditions of Purchase exclusively govern the legal relationship between the supplier and my-PV GmbH (hereinafter "Purchaser"). Conflicting or deviating terms and conditions of the supplier shall only apply if the Purchaser expressly agrees in writing. These conditions also apply if the Purchaser accepts the delivery unconditionally with knowledge of contrary or deviating conditions.
2. Amendments and supplements must be in writing.
3. These terms also apply to all future transactions with the supplier.
4. Mentioning these Terms and Conditions of Purchase in the order implies agreement in their version agreed between the Supplier and the Purchaser as part of the contract.
5. The supplier is obliged to regularly check the my-PV website www.my-pv.com independently to ensure that it always acts in accordance with the currently valid version of these Terms and Conditions of Purchase. Changes and updates will be published on the website, and it is the supplier's responsibility to inform itself of the current provisions.
6. In the event of inconsistencies, the following order of precedence applies unless expressly agreed otherwise in writing: (1) individual agreement / quality agreement / drawing & specification, (2) these Terms and Conditions of Purchase, (3) supplier documents.

2. Offer Submission and Order Placement

1. Orders and their amendments must be in writing and may be transmitted electronically. Oral agreements require written confirmation from the Purchaser.
2. Offers are free of charge for the Purchaser and binding for the supplier. Unless otherwise agreed in writing, planning and consulting services are free.
3. The supplier must strictly follow the Purchaser's inquiry and notify of deviations in writing in advance. Upon suspicion or detection of any nonconformity, the supplier shall immediately stop shipment, quarantine and segregate affected goods (including in-transit and inventory) and provide a containment plan within 24 hours. Shipments may resume only with the Purchaser's written release.
4. The supplier is obliged to accept the order within 2 days by sending a written order confirmation. If the supplier fails to do so, the Purchaser is entitled to revoke/cancel the order.
5. The Purchaser may request changes to design and execution within reasonable limits. Cost or delivery impacts must be agreed upon. Changes must be reported and confirmed before delivery.
6. The supplier must notify the Purchaser of potential defects early, especially regarding the state of science and technology, environmental standards, and technical feasibility.
7. Subcontracting is prohibited without written approval.
8. Forecasts or planning numbers do not constitute binding purchase obligations.
9. Any change to the deliverables (incl. materials, components, software/firmware, manufacturing process, test/inspection method, tooling, production site, sub-suppliers, packaging, labelling) requires the Purchaser's prior written approval.

3. Delivery Dates and Deadlines

1. Dates and deadlines in the order are binding. Delivery is deemed on time upon receipt at the agreed address.
2. The supplier must notify the Purchaser immediately if a delay is foreseeable and bear the cost of maintaining delivery schedules.
3. The supplier shall compensate the Purchaser for delay damages. The Purchaser is entitled to claim lump-sum delay damages of 1% of the delivery value affected by the delay per completed week, but no more than 10% of the total value of the affected delivery lot. The supplier may prove that no damage or a substantially lower damage has occurred. Further statutory claims of the Purchaser remain unaffected; in particular, after expiry of a reasonable grace period the Purchaser may withdraw from the contract and claim damages for non-performance.
4. Unconditional acceptance of delayed delivery does not waive claims.
5. Partial deliveries, excess deliveries and short deliveries are only permitted with the Purchaser's express written approval. Goods must be delivered:
 - Mon–Thu: 07:00–12:00 and 13:00–15:00 (CET/CEST)
 - Fri: 07:00–12:00 (CET/CEST)

4. Packaging, Transport, and Risk Transfer

1. Goods must be properly packed unless otherwise agreed, preferably with environmentally friendly materials.
2. The supplier is liable for damage from inadequate packaging, including consequential damages.
3. Delivery must be DDP (INCOTERMS 2020) unless otherwise agreed.
4. Shipping documents must comply with international logistics standards and include Purchaser's order/item numbers.
5. Delivery must be made to Wareneingang, Betriebsstraße 10, 4523 Neuzeug, Austria during stated hours, unless otherwise agreed.
6. Goods are accepted quantitatively on arrival, and qualitatively upon processing/use.
7. Risk passes upon acceptance at the agreed destination according to the latest Incoterms.

5. Proof of Origin, Export Restrictions

1. The supplier must inform of any export licensing requirements in writing and provide necessary certificates at their own cost, including notifications of origin changes. The supplier is responsible for obtaining required export/import permits.
2. The 8-digit customs tariff number per EU Regulation No. 2658/87 must be stated.

6. Inspection and Notification of Defects

1. The Purchaser will notify of defects found under proper business procedures. Incoming inspection is limited to visual damage and delivery paper discrepancies.
2. The supplier waives the right to object to late notification.
3. In the event of justified complaints, the Purchaser has the right to charge a lump-sum administrative fee of EUR 150 per inspection report. In the event of non-agreed excess deliveries, an administrative fee of EUR 120 may be charged. These amounts are subject to general wage cost adjustments.

4. In the event that partial deliveries have already been made, the Purchaser reserves the right to withdraw from the entire contract in the event of repeated delivery delays.

7. Quality and Documentation

1. Supplier must comply with agreed technical specs, industry standards, and safety regulations. Manufacturing changes require written consent.
2. Supplier must continually monitor quality and suggest improvements.
3. Testing methods must be coordinated; industry/product-specific standards may be required.
4. Test records must be retained for 10 years and submitted on request.
5. Products must comply with EU regulations. Supplier is liable for delays due to missing/faulty declarations.
6. Compliance with all requirements of the REACH Regulation (EC) No. 1907/2006, as amended. This includes, in particular, compliance with the obligations under Articles 6, 31, 33, 56, and 67 of REACH.
7. The supplier guarantees that the restrictions on use in accordance with Annex XVII are complied with, that no substances are used without the necessary authorization in accordance with Annex XIV, and that all substances supplied are properly registered or covered.
8. The supplier shall inform the customer immediately and without being asked if a requested/delivered product contains a substance on the Candidate List (Art. 57/59 REACH) in a concentration > 0.1% by weight and shall provide all information required for a SCIP notification.
9. Serial-level tests must be traceable and provided digitally upon request.

8. Invoicing and Payment

1. Invoices must include order number and item numbers. Send digitally to invoices@my-pv.com.
2. Invoices must include: customs tariff number, country of origin, preferential origin.
3. Subject to proper delivery, payments shall be made, unless otherwise contractually agreed, on the 25th of the month following delivery with a 3% cash discount.

9. Warranty

1. Supplier warrants defect-free delivery, fit for intended use, complying with technical standards, and performance specs.
2. Supplier warrants compliance with applicable laws, standards, and safety, and as far as the Supplier is aware of non-infringement of third-party rights.
3. The supplier shall notify the Purchaser in writing within 24 hours of any suspected or confirmed security incident affecting the Purchaser's data, prototypes or systems, and shall provide a root-cause analysis and remediation plan within 5 business days.

10. Warranty Scope

1. Supplier bears costs of rectification/replacement, including transportation, labor, materials—even if installed at end customers. This includes discovery and repair-related damages.
2. Includes packaging, freight, customs, installation/removal costs, and reasonable compensation for Purchaser's time.
3. If over 20% of parts are defective, supplier must promptly replace all series parts. Costs of preventive replacement, recalls, customs procedures are borne by the supplier.
4. Warranty is 24 months unless otherwise agreed. Replaced parts restart warranty. Series defects within the original period apply to all items.
5. Otherwise, statutory provisions apply.

11. Product Liability

1. If Purchaser is liable to third parties due to the supplied product, supplier indemnifies Purchaser.
2. In shared fault, liability is proportionate.
3. Supplier must maintain insurance:
 - The contractor shall maintain customary industry liability insurance covering personal injury/death in the amount of at least EUR 2,000,000 per person and event, and property damage in the amount of at least EUR 1,000,000 per event. The above insurance sums must be available twice in the annual aggregate amount of EUR 3,000,000.
 - Professional liability insurance covering pecuniary losses of at least EUR 1,000,000 per claim and EUR 2,000,000 in the aggregate per calendar year.Subcontractors must be similarly insured.

12. IP and Copyrights

1. Supplier is liable for IP claims arising from contractual use and indemnifies Purchaser.
2. For drawings, samples and other documents created by the supplier for the Purchaser, the Purchaser holds the exclusive copyright.
3. If applicable Purchaser receives unlimited usage rights to software delivered. If available source code access may be requested in case of insolvency or inability.

13. Confidentiality

1. Supplier must treat business information confidentially.
2. Offer documents and drawings are solely for the Purchaser.
3. Confidentiality continues beyond contract end.

14. Purchaser's Property Rights

1. Purchaser's materials/tools remain its property and must be maintained. Transfer to third parties needs written consent.
2. Drawings and specs remain Purchaser's property and cannot be used otherwise.
3. Tools made for Purchaser products must be used only for them.
4. Purchaser's materials must be stored separately and marked, and returned on request.

15. Supplier's Additional Obligations

1. Items must be marked as specified.
2. The supplier is obliged to ensure the supply of spare parts for a period of 3 years from the last delivery.
3. Advertising any business relationship requires written consent.

16. General Provisions

1. Place of performance and jurisdiction is the Purchaser's registered office.
2. Austrian law applies. UN CISG is excluded.
3. Invalid provisions do not affect the rest of the contract. Parties will agree on a valid replacement.
4. Disputes will be settled by ICC arbitration in Vienna, Austria. Language: German.
5. Parties agree to accept and comply with arbitration outcomes.

17. Damages

1. Any exclusion or limitation of liability by the supplier is invalid unless explicitly negotiated and documented.

Place, date

Place, date

Signature

Signature